



Elternbrief

SJ-Beginn 09/2020

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

das neue Schuljahr beginnt mit mehr Normalität. Wir freuen uns, wieder mit voller Klassenstärke und stundenplangemäßigem Unterricht starten zu können.

„Neue“ Lehrkräfte

In diesem Schuljahr begrüßen wir an „unserer MKS“ folgende Lehrkräfte:

- Klassenleitung hat Fr. Fest (Bahr) i.d. 6b
- Lehramtsanwärterinnen Fr. Bayer und Fr. Schimmel
- Lehrer Hr. Geßner und Hr. De Biasi

Hygiene-Rahmenplan des Kultusministeriums (siehe Homepage)

Es besteht überall Maskenpflicht auch im Klassenzimmer **in den ersten beiden Schulwochen**; danach auf dem Schulgelände bis zum Sitzplatz im Klassenzimmer.

Erkältung / Unwohlsein

Bei Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) müssen Schüler **auf jeden Fall zu Hause bleiben** und ggf. einen Arzt aufsuchen. Ein Schulbesuch ist dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen oder gelegentlichen Husten) und mind. 36 Stunden fieberfrei ist.

Digitale Kommunikation

Die im Vorjahr erprobten digitalen Kommunikationswege (schulcloud® und MS Teams) und eine Lernplattform (Anton.app) sollen fortgeführt werden, damit alle Familien digital erreichbar sind. Natürlich gelingt Kommunikation nur, wenn beide Seiten mitmachen. Deshalb bitten wir Sie hierbei um die notwendige Mitarbeit.

Neuer Pausenhof / Pausenzeiten

Pünktlich zum Schuljahresbeginn ist unser neuer Pausenhof nutzbar. Nun sind unsere Pausenzeiten auch wieder von 9.30-9.45 Uhr und von 11.15-11.30 Uhr. Die Rasenfläche muss noch einige Wochen geschont werden; auch sind wegen der Maskenpflicht in den ersten beiden Wochen keine Ballspiele gestattet. Zum Essen und Trinken darf die Mund-Nasen-Maske abgenommen werden.

Warme Kleidung

Laut Hygieneplan werden wir sehr viel lüften. Daher bitten wir Sie, dass Ihr Kind geeignete Kleidung trägt. Empfindliche Kinder sollten ggf. ein Halstuch mitbringen.

Mittagspause der Schüler in Ganztagsklassen

Ab 14.09. findet Nachmittagsunterricht wie gewohnt statt. In der Mittagspause dürfen sich die Schüler auf dem Pausenhof, bei schlechtem Wetter auch in der Schule aufhalten. Die Abstandsregeln müssen hierbei besonders eingehalten werden. Für die nächsten Wochen gibt es – hygienebedingt - mittags Lunchpakete, die im Klassenzimmer verzehrt werden.



Falls Schüler aus Regelklassen zu Mittag essen wollen, ist dies nach einer Voranmeldung von einer Woche jederzeit möglich. Bitte bei Frau Nickel anmelden und dort den Bon bezahlen.

Mittagspause unserer Regelschüler

Wenn Schüler aus der Siedlung Nachmittagsunterricht haben, müssen sie in der Mittagspause nach Hause gehen, da die Schule nur für die Ganztagschüler Aufsicht gewährleisten kann.

Schüler aus anderen Orten o. Ortsteilen können teilweise nicht nach Hause gehen. Sie werden in der Schule beaufsichtigt; bitte teilen Sie uns dies mit, ob Ihr Kind beaufsichtigt werden muss (siehe Anlage). Diese Schüler haben sich in der Mittagspause grundsätzlich auf dem Schulgelände aufzuhalten. Bei schlechter Witterung können sie gerne ins Schulhaus, müssen sich jedoch ruhig verhalten.

Soziales Miteinander

Wir wollen mit unserem Schulprofil an folgenden Schwerpunkten pädagogisch weiterarbeiten: Respekttraining, Soziales Lernen und „Schule mit Courage“ (gegen Rassismus). Höfliche Umgangsformen (Grüßen, Bitten, Danken) sind uns wichtig, ebenso soziales Kompetenztraining (u.a. durch Tutoren und Medienscouts).

Entschuldigungen

Schulen sind verpflichtet, umgehend Erkundigungen einzuziehen, wenn Schüler im Unterricht fehlen. Bitte helfen Sie mit, den Verwaltungsaufwand zu verringern, indem Sie Ihr Kind morgens bis spätestens 8 Uhr in der Schule telefonisch, schriftlich oder per Mail entschuldigen.

(Tel: 09321-9305010 (bitte langsam & deutlich auf AB sprechen!) / Fax: 09321-9305020, mail: hks-schulleitung@t-online.de)

Eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern muss in jedem Fall innerhalb von 2 Tagen nachgereicht werden.

Veröffentlichung von Schüler-Fotos im Internet

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unserer Schule präsentieren wir uns auch im Internet: www.mittelschule-kitzingen-siedlung.de Dort sind verschiedene Informationen über aktuelle Termine, Sprechstunden, Aktionen und geplante Projekte abrufbar. Auch finden Sie dort Fotos vom Schulleben.

Für die Veröffentlichung von Fotos brauchen wir Ihre Zustimmung. Sollten Sie dem widersprechen, müssen wir Ihr Kind auf den jeweiligen Bildern unkenntlich machen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie Gruppenfotos pauschal akzeptieren und eventuelle Bedenken auf Einzel-Fotos beschränken. Bitte füllen Sie auch hierzu das beiliegende Formblatt aus und geben es an die Schule zurück.

Kleine und große Probleme

Die meisten Probleme in einer Schule können ohne viel Aufwand und Ärger auf dem "kleinen Dienstweg" erledigt werden. Wenden Sie sich bitte bei Schwierigkeiten, die mit Schule allgemein, mit Schülern oder Lehrkräften zusammenhängen, zunächst **immer zuerst an diese Lehrkraft** bzw. den Klassenlehrer. **Danach stehen Vertrauenslehrkraft, Jugendsozialarbeiterin, Beratungslehrkraft und Schulleitung** gerne zu einem Gespräch zur Verfügung. Besonders schwierige Fälle können danach über das Staatl. Schulamt bearbeitet werden.

Hausaufgabenheft

Alle Schüler müssen lt. Schulordnung ein Hausaufgabenheft führen. Gerne können Sie dieses für Mitteilungen zwischen Schule und Elternhaus oder zur Übersicht von Noten nutzen. Sie erhalten damit Einblick & Überblick und können sich so ein gutes Bild von der Lernentwicklung machen.



Rückgabe von Probearbeiten

Korrigierte Arbeiten werden durch die Lehrkraft zu Ihnen mit nach Hause gegeben. Bitte achten Sie auf zügige und zuverlässige Rückgabe. Bei Problemen mit der Rückgabe werden wir diesem Schüler keine Probearbeiten mehr aushändigen. Sie können diese dann in der Sprechstunde einsehen.

Smartphones, Smart Watches u.a.

An Bayerns Schulen herrscht ein gesetzliches Verbot für Handys und andere elektronische Speicher- & Aufnahmemedien. Bitte wirken Sie auf Ihr Kind ein, diese Geräte möglichst zu Hause zu lassen. Auf dem Schulgelände dürfen diese nicht eingeschaltet werden. In Problemfällen behält die Schule Handys ein und gibt Sie nur noch an die Eltern persönlich zurück.

Rauchen

Bitte beachten Sie, dass in Bayern ein Rauchverbot für alle Jugendliche unter 18 Jahren gilt. Zudem gibt es ein Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden. Dieses Verbot gilt auch für alle Personen, die die Schule besuchen. *Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern über die gesundheitliche Gefährdung durch Rauchen.*

Hinweis zum Infektionsschutzgesetz

Wir sind gehalten alle Jahre auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes hinzuweisen:

Kinder, die an einer dieser Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen keine Gemeinschaftseinrichtungen (Schule) besuchen und die Schule muss über das Auftreten dieser Krankheit informiert werden. Genaues Vorgehen siehe unten: (Auszug)

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.



(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.

6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Bitte geben Sie uns die Empfangsbestätigung & Einwilligungserklärung ausgefüllt und unterschrieben baldmöglichst zurück.

Vielen Dank, dass Sie unsere schulische Arbeit begleiten und unterstützen!

Mit freundlichen Grüßen & allen guten Wünschen für dieses Schuljahr!
Bleiben Sie gesund!

Bernd Lussert, Schulleiter